

Satzung

Fassung vom 8. Februar 2003, geändert am 15.12.2004

§ 1 Name und Sitz

Der Verein "Kindliche Lernwelt Musik" (e.V.) mit Sitz in Freiburg i. Br. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 3680 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die musikalische Förderung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich frühkindlichen Musikhierens;
- b) die Unterhaltung eines "Gordon Instituts für frühkindliches Musikhieren" (GIFM) zur Durchführung spezieller Unterrichtsangebote für Eltern und Kinder zur musikalischen Frühförderung und zur Pflege des Eltern-Kind-Singens (Kindergruppen "Kindliche Lernwelt Musik");
- c) die Nachwuchsförderung von Lehrerinnen und Lehrern, die auf wissenschaftlicher Grundlage musikpädagogisch mit Kindern arbeiten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.

(3) Durch Beschluss des Vorstands kann Personen, die sich um die musikalische Frühförderung besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres (1. September, 1. März). Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der MV sind:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(3) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(4) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter oder einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, einem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand trifft alle zur Geschäftsführung erforderlichen Entscheidungen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorsitzende ist für die wissenschaftlichen Vorhaben und das pädagogische Konzept des Instituts verantwortlich. Er ist befugt, Musiklehrer einzustellen und zu entlassen. Er beruft fristgerecht die Mitglieder des Vereins zu Mitgliederversammlungen ein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.